

1. Nachtrag vom 12.08.2015
zum
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Basisprospekt
über das Angebotsprogramm der
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

In Höhe von EUR 400.000.000,-
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 600.000.000,-

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr der Wiener Börse
gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. i.V.m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

vom 19.06.2015

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 19.06.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 19.06.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 12.08.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und den dazugehörigen Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass im Konzernabschluss zum 31.12.2013 und Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013 die VoMoNoSi Beteiligungs AG und die Mayrhofner Bergbahnen AG sowie deren Tochterunternehmen entgegen der Vorschrift des IAS 27.12 nicht vollständig einbezogen wurden. Dadurch wurden das Ergebnis vor Steuern um EUR 11 Mio und die Sachanlagen um EUR 137 Mio zu niedrig ausgewiesen. Zudem ist der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 fehlerhaft, weil die Mayrhofner Bergbahnen AG entgegen der Vorschrift des IFRS 10.20 nicht einbezogen wurde. Eine bescheidmäßige Fehlerfeststellung der FMA liegt bis dato nicht vor.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird am Ende vom Punkt „B.10 Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken“ auf der Seite 14 des Original-Prospekts folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des Konzernlageberichts sowie der Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) siehe Punkt B.12 unten.“

2. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittentin“ nach der Tabelle samt Quellenangabe auf der Seite 17 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und den dazugehörigen Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass im Konzernabschluss zum 31.12.2013 und Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013 die VoMoNoSi Beteiligungs AG und die Mayrhofner Bergbahnen AG sowie deren Tochterunternehmen entgegen der Vorschrift des IAS 27.12 nicht vollständig einbezogen wurden. Dadurch wurden das Ergebnis vor Steuern um EUR 11 Mio und die Sachanlagen um EUR 137 Mio zu niedrig ausgewiesen. Zudem ist der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 fehlerhaft, weil die Mayrhofner Bergbahnen AG entgegen der Vorschrift des IFRS 10.20 nicht einbezogen wurde. Eine bescheidmäßige Fehlerfeststellung der FMA liegt bis dato nicht vor.“

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 nicht Bestandteil des Prospekts sind.“

3. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende vom Punkt „3.11.1. Historische Finanzinformationen“ auf der Seite 73 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Prüfung durch die OePR

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und den dazugehörigen Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass im Konzernabschluss zum 31.12.2013 und Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013 die VoMoNoSi Beteiligungs AG und die

Mayrhofer Bergbahnen AG sowie deren Tochterunternehmen entgegen der Vorschrift des IAS 27.12 nicht vollständig einbezogen wurden. Dadurch wurden das Ergebnis vor Steuern um EUR 11 Mio und die Sachanlagen um EUR 137 Mio zu niedrig ausgewiesen. Zudem ist der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 fehlerhaft, weil die Mayrhofer Bergbahnen AG entgegen der Vorschrift des IFRS 10.20 nicht einbezogen wurde. Eine bescheidmäßige Fehlerfeststellung der FMA liegt bis dato nicht vor.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 nicht Bestandteil des Prospekts sind.“

4. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende vom Punkt „3.11.2. Jahresabschluss“ auf der Seite 74 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des Konzernlageberichtes sowie der Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) siehe Abschnitt 3.11.1. oben unter „Prüfung durch die OePR“.“

5. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende vom Punkt „3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.“ auf der Seite 74 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des Konzernlageberichtes sowie der Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) siehe Abschnitt 3.11.1. oben unter „Prüfung durch die OePR“.“

6. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden die Angaben in Punkt „3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren“ auf der Seite 75 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 und den Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 der Emittentin einer Prüfung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei hat die OePR einen Fehler in der Rechnungslegung für die Geschäftsjahre 2013 festgestellt. Für Details siehe Abschnitt 3.11.1. oben unter „Prüfung durch die OePR“.

Abgesehen davon sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.“

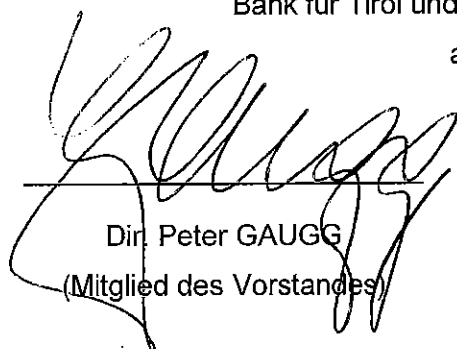
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.


**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004 idgF.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
als Emittentin



Dir. Peter GAUGG
(Mitglied des Vorstandes)



Dir. Gerhard BURTSCHER
(Mitglied des Vorstandes)

Innsbruck, am 7.8.2015